



Satzung für den

Ortsverein der Siedler und Kleingärtner in Nabern-Teck e.V.

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **„Gartenfreunde Nabern / Teck e.V.“**

Gemeinnütziger Verein für Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner (im folgenden Verein genannt).

Der Verein hat seinen Sitz in **Nabern / Teck,**
seinen Gerichtsstand in **Kirchheim unter Teck.**

Der Verein ist Mitglied im

Bezirksverband der Gartenfreunde Esslingen e.V. (im folgenden BV genannt),

der wiederum Mitglied im

**Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. ist (im folgenden LV
genannt).**

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Gartenfreunde, Kleingärtner, Siedler und Eigenheimer. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und des Kleingartenrechts nach § 2 Bundeskleingartengesetz.

3. Zweck des Vereins ist

a) Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen;

b) Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei;

c) Förderung der Jugend- und Frauenarbeit nach den Zielsetzungen des LV;

d) Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu beraten, zu planen und zu sichern;

b) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen zu fördern und zu planen;

c) für den Gedanken des naturnahen und umweltfreundlichen Wohnens zu werben;



Satzung für den

Ortsverein der Siedler und Kleingärtner in Nabern-Teck e.V.

- d) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege, zum Umweltschutz, zur Gartenkultur, zur Pflanzenkunde, zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns und zum naturgemäßen Gärtnern anregen;
 - e) die Frauenarbeit durch Schulungen und Beratungen zu unterstützen, zu intensivieren und zu fördern;
 - f) die Jugend zur Gemeinschaft und zur Naturverbundenheit anzuleiten. Die Deutsche Schreberjugend im Vereinsgebiet zu fördern, soweit deren Satzung den Zielen des LV entspricht;
 - g) Wettbewerbe unter Berücksichtigung des Natur und Umweltschutzes durchzuführen.
- 5) Der Vereinszweck wird in Abstimmung, mit den Zielsetzungen des LV verwirklicht.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern (Vollmitgliedern)
 - b) Familienmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
3. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins, des BV und des LV anerkannt.
4. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und die Satzung des Vereins ausgehändigt.
5. Die Satzung des BV und des LV ist beim Vorstand einzusehen.



Satzung für den

Ortsverein der Siedler und Kleingärtner in Nabern-Teck e.V.**§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Tod.
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins.

§ 8 Austritt

1. Der Austritt muss spätestens am 30. September auf Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Beim Austritt ist der Mitgliedsausweis dem Verein zurückzugeben.

§ 9 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vereinsausschusses, von dem mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) große Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens der Organisation;
 - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung
3. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluss des Ausschusses steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, gilt §8 Nr.2 und 3 sinngemäß.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.
4. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung kann für Ehrenmitglieder und Familienmitglieder einen ermäßigten Beitragssatz bestimmen (§12).



Satzung für den

Ortsverein der Siedler und Kleingärtner in Nabern-Teck e.V.**§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins, des Bezirksverbandes und des Landesverbandes zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

§ 12 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag und alle sonstigen Kosten sind jährlich zum 31. März fällig.
2. Eine Beitragserhöhung des LV oder BV wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.
3. Die Höhe des Mitgliedbeitrages des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gemäß §10 Nr.5 verfahren.
4. Bei Ehrenmitgliedern und Familienangehörigen kann die Mitgliederversammlung gemäß §10 Nr.5 verfahren.

§ 13 Umlagen und Gemeinschaftsleistungen

Die Pächtersammlung kann die Erhebung von Umlagen und Gemeinschaftsleistungen beschließen.

§ 14 Ehrungen

1. Ehrungen verdienter Mitglieder und von Nichtmitgliedern werden vom Vereinsausschuss beschlossen. Der Vereinsausschuss stellt hierfür eine Ehrenordnung auf.
2. Ehrungen durch den BV oder LV sind nach Beschluss des Vereinsausschusses unter Einhaltung der Ehrenordnung des BV bzw. LV möglich.

§ 15 Vereinsorgane

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 16 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- a) wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen,
- b) wenn dies drei Viertel der Ausschussmitglieder beschließen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur



Satzung für den

Ortsverein der Siedler und Kleingärtner in Nabern-Teck e.V.

Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1.Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts und Kassenberichtes des Vorstandes, der Berichte der Revisoren, der Fachberatung, der Jugendgruppe und der Frauengruppe,
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Änderung der Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrages sowie die Zahl der Vereinsausschussmitglieder;
- d) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses;
- e) Wahl der Revisoren;
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
- g) Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden;
- h) Auflösung des Vereines. Austritt aus dem BV.

2. Bei Satzungsänderungen, bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins oder bei Beschlüssen zum Austritt aus dem BV ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Bei Wahlen gilt folgendes:

Kandidieren mehrere Kandidaten für ein Amt, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kandidiert nur ein Kandidat für ein Amt, ist §17 Nr.4 anzuwenden

4. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt in allen anderen Fällen die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.



Satzung für den

Ortsverein der Siedler und Kleingärtner in Nabern-Teck e.V.

§ 18 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand (§20 Nr.1) und
- b) mindestens zwei Beisitzern.

Weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Fachberater/in, der Jugendleiter/in, die Frauenleiterin ist Mitglied des Vereinsausschusses.

3. Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen (§20 Nr.1). Der Vereinsausschuss tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

Die Einberufung des Vereinsausschusses muss vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorgenommen werden, wenn dies ein Viertel der Vereinsausschussmitglieder beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter beantragen.

4. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vereinsausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

§ 19 Aufgaben des Vereinsausschusses

Sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsausschuss über:

a) Nachwahl, beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt werden können.

b) Vorbereitung aller Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

c) In allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich sind.

d) über Ehrungen gemäß § 14.

Ehrungen gemäß §14 Nr.1 sollen in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen werden.

e) **Gartenwarte und Gartenobleute werden vom Vereinsausschuss berufen. Sie erledigen ihre Aufgaben in dessen Einvernehmen.**

t) Festsetzung und Änderung von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten.

§ 20 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende)
- c) dem Kassier/in
- d) dem Schriftführer/in.

2. Die unter §20 Nr.1a) bis 1d) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind Vorstand des Vereins im Sinne des §25 Bürgerliches Gesetzbuch.

3. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter/in, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter/in repräsentieren den Verein nach außen.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.



Satzung für den

Ortsverein der Siedler und Kleingärtner in Nabern-Teck e.V.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist außer den in § 20 genannten Aufgaben für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind,
In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, BV- und LV- Organe,
 - b) Erstellung des Geschäftsberichtes. Mitwirkung bei den Einzelaufgaben gemäß §23, §24, §26.
 - c) Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltplanes.

§ 22 Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses

1. Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß §17.
2. Die Wahl des Vorstandes hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
3. Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer erfolgt auf die Dauer von **drei Jahren**.
4. Vorstand und Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 23 Der Kassierer

1. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Der Kassierer hat mit dem Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zusammen mit einem Kassenbericht den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen. Ein Original der Abrechnung und des Kassenberichtes sind dem Vorstand vorzulegen.

Der Vorstand hat die Abrechnung und den Kassenbericht zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

3. Der Kassierer hat einen jährlichen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen ist (§17 Nr.1f).

§ 24 Schriftführer

1. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
2. Niederschriften der Sitzungen des **Vorstandes** und **Vereinsausschusses** sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
3. Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem betreffenden Vereinsorgan zu entscheiden.



Ortsverein der Siedler und Kleingärtner in Nabern-Teck e.V.

§ 25 Die Revisoren

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Ihnen obliegt es, die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.
2. Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.

§26 Der Pressewart

1. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt der Pressewart die Protokollführung.
2. Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben sowie für die nach dem Vereinszweck erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.

§ 27 Jugendarbeit

1. Die Jugend bildet eine eigene Jugendgruppe. Sie ist Mitglied der Deutschen Schreberjugend, Landesverband Südwest.
2. Die Jugendarbeit vollzieht sich im Rahmen der Satzung „Der Deutschen Schreberjugend“ in enger Zusammenarbeit mit dem Verein.
3. Der gewählte Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsausschusses.
4. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 28 Frauengruppenarbeit

1. Die Aufgabe der Frauengruppe richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation sowie den örtlichen Erfordernissen.
2. Die Frauenarbeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die von den Frauen gewählte Frauengruppenleiterin ist Mitglied des Vereinsausschusses. Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich die Frauengruppe eine eigene Geschäftsordnung geben.
3. Die Frauengruppe erstattet der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 29 Fachberatung

1. Der Fachberatung obliegt die fachliche Betreuung der Mitglieder.
2. Die Fachberatung vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand.
3. Der von den Mitgliedern gewählte Fachberater ist Mitglied des Vereinsausschusses.
4. Die Fachberatung erstattet der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.



Satzung für den

Ortsverein der Siedler und Kleingärtner in Nabern-Teck e.V.

§ 30 Änderung des Vereinszweckes

Bei Änderungen des Vereinszweckes ist zwingend gemäß §33, Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch zu verfahren.

§ 31 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins gilt §17 mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden kann, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach dem § 47 ff. Bürgerliches Gesetzbuch

3. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den Bezirksverband, in dem der Verein gemäß §1 Mitglied ist, oder in Ermangelung eines solchen an den Landesverband.

4. Das gemäß § 30 Nr.3 ausgebrachte Vereinsvermögen darf dem Empfänger nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und des Kleingartenrechts nach § 2 Bundeskleingartengesetz verwendet werden.

5. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09. März 2007 im Gasthaus „Hirsch“ in Nabern/Teck beraten und

per Handzeichen mit	00 Stimmen
gegen	00 Stimmen
bei	00 Stimmenthaltungen angenommen.

Die Satzung tritt gemäß § 71 Bürgerliches Gesetzbuch mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Gesetzesänderungen, Satzungsänderungen wegen der steuerlichen und kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, erforderlich sind.

im Januar 2007

Versionshinweis:

2018_05_01: optische Überarbeitung – I. Jaksic

2012-05-22: in elektronische Version überführt ohne inhaltliche Änderungen, Rechtschreibung und Formatierung korrigiert durch Michael Richter, Bettina Schmeckeber